



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

VERORDNUNG

Über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz

T a x i t a r i f e

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung der Ermächtigung auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01.04.1993 (GVBl. S. 259) wird durch den Landrat des Landkreises Greiz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Entgelte für den Personenverkehr mit Taxen gelten für alle Taxenunternehmen mit Betriebsitz im Landkreis Greiz.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst einen Radius von 50 km, dessen jeweiliger Mittelpunkt der Betriebsitz des Taxiunternehmens ist.
- (3) Beförderungen über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinaus unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 2 Ermittlung des Beförderungsentgeltes

- (1) Die Berechnung des Beförderungsentgeltes hat unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen, sofern dieses nicht anderweitig gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung vereinbart wurde.

Der Fahrpreisanzeiger muss den Beförderungspreis anzeigen. Ein anderer als der angezeigte Fahrpreis darf nicht gefordert werden. Die Berechnung der Wegstrecke darf erst nach dem Zurücklegen der Strecke erfolgen.

- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

§ 3 Tarife

(1) Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Besetztkilometer), eventuellem Wartezeitentgelt und Zuschlag zusammen.

(2) Grundpreis

Der Grundpreis für eine Taxifahrt beträgt 2,00 Euro
Er wird für den Beförderungsfall nur einmal erhoben.

(3) Fahrleistungs-Kilometerpreis

Tarifstufe 1

Innerhalb der Betriebsitzgemeinde beträgt der Besetztkilometerpreis für den

1. Kilolometer 2,00 Euro

ab dem 2. Kilometer 1,50 Euro

Der Fahrpreis wird grundsätzlich vom Zusteigeort bis zum Aussteigeort des Fahrgastes berechnet.

Die bei der An- bzw. Rückfahrt entstehende Leerfahrt wird nicht berechnet.

Bei Fahrten, welche **außerhalb der Betriebsitzgemeinde** beginnen, und diese nicht wieder berühren, beginnt die Berechnung des Entgeltes am Ortsausgangsschild der Betriebsitzgemeinde und endet am Aussteigeort des Fahrgastes.

Tarifstufe 2

Für Rundfahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrtziel(en) und zur Abfahrstelle zurückbefördert wird, beträgt der Kilometerpreis 0,70 Euro

Bei der Programmierung des Fahrpreisanzeigers ist ein Fortschaltpreis von 0,10 Euro
zu installieren.

(4) Wartezeitentgelt

Die Wartezeit ist nach Schalteinheiten zu berechnen.

Der Stundensatz beträgt 20,00 Euro

Wartezeiten, vom Kunden gewünscht, verursacht oder aber verkehrsbedingt hervorgerufen, sind in Rechnung zu stellen.

(5) Zuschläge

Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als 5 Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitz (Großraumtaxi) wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro
berechnet, wenn:

- mehr als 4 Fahrgäste befördert werden oder
- unabhängig von der Zahl der Fahrgäste ein Großraumtaxi ausdrücklich vom Besteller angefordert wurde.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrgast darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann.

Dabei darf der vereinbarte Fahrpreis den Betrag nicht unterschreiten, der für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes liegenden Teil der Fahrstrecke bei Anwendung des Tarifes zu zahlen wäre.

- (2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.

- (3) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet, wie beispielsweise bei Kranken- und Schülerfahrten möglich, sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PBefG erfüllt sind. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vorher der Genehmigungsbehörde angezeigt und von dieser genehmigt wurden.



§ 5 Fahrpreisanzeiger

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
3	4	120

(1) Nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1273) sind Taxen mit beleuchteten geeichten Fahrpreisanzeigern auszurüsten.

(2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach dem Grundpreis und den zurückgelegten Besetzkilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen. Es dürfen keine Fahrten mit defektem Fahrpreisanzeiger begonnen werden.

(3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzung der Eichplombe ist eine sofortige Nacheichung vornehmen zu lassen.

(4) Bei Tarifveränderung muss der Fahrpreisanzeiger unverzüglich neu eingestellt und geeicht werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder vollziehbare schriftliche Verfügungen, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen worden sind, können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 PBefG mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen des Landkreises Greiz vom 01.01.2008 außer Kraft.

Greiz, 22. November 2010

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena, wurden Anträge zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 für gewässerkundliche Messanlagen (Grundwasserbeobachtungsrohre und Zuwegungen), gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die gewässerkundlichen Messanlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Steinsdorf, Gemarkung Loitsch

Gewässerkundliche Messanlage (1 Grundwasserbeobachtungsrohr u. Zuwegung zum Rohr)

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Harpersdorf

Gewässerkundliche Messanlagen (2 Grundwasserbeobachtungsrohre u. Zuwegung z. Rohr)

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
750	5	392/1
661	5	448/6

Gemeinde Brahmenau, Gemarkung Culm

Gewässerkundliche Messanlage (1 Grundwasserbeobachtungsrohr u. Zuwegung zum Rohr)

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
8	1	141

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt für vorgenannte Grundstücke die Bescheinigung zum Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Lage nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Antrag stellende Unternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Antrag stellende Unternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Triebes

Fernwasserleitung Strecke 2/A82030000/Triebes_2

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
42	1	584/2
958	1	562/2

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Ronneburg, Gemarkung Ronneburg

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	1411/6	2430
15	1669/70	3060

Gemeinde Kauern (bei Ronneburg), Gemarkung Kauern

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	95/300	241
1	95/218	61
1	95/117	63
1	53/3	62
1	95/115	54
1	95/114	65
1	53/2	197
1	95/217	196

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in



diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

Auf Grund des Artikels 2 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 27.08.2010 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der seit dem 07.11.2010 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 04.12.2003 (Abl. f. d. LKr. Greiz 2003, S. 353 ff.),

2. die am 07.11.2010 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 27.08.2010 (Abl. f. d. LKr. Greiz 2010, S. 118),

Greiz, den 22.11.2010
Grüner
Verbandsvorsitzender

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

(Entwässerungssatzung EWS)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung (Entwässerungseinrichtung).

(2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang

der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe. Kanäle können als Freispiegel-, Druckrohr- bzw. Vakuumentwässerungsleitungen ausgeführt sein.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Zentralkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontroll-/Messschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen eines Grundstückes, die zum Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontroll-/Messschachtes bzw. der Grundstückskläranlage.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

**§ 4****Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammensorgung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;

3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaut und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammensorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammensorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammensorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6**Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammensorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche

Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebs-eigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Sonderevereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung und der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sonderevereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich über eine Veräußerung des Grundstücks zu informieren und die Sonderevereinbarung auf den Grundstückserwerber zu übertragen. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Übertragung gehen die Rechte und Pflichten aus der Sonderevereinbarung auch durch tatsächliche Inanspruchnahme (Einleitung von Abwasser) auf den Grundstückserwerber über.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für diejenigen Sonderevereinbarungen, die vom Rechtsvorgänger des Zweckverbandes auf der Grundlage der Abwassereinleitungsbedingungen der DDR (GBl. 1978, S. 324 ff.) geschlossen wurden. Landes- und bundesrechtliche Gewässer- bzw. Umweltschutzbestimmung bleiben unberührt.

§ 8**Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(4) Der Grundstücksanschluss besteht aus einem Anschlusskanal für die Einleitung von Mischwasser bzw. aus jeweils einem Anschlusskanal für Schmutz- und Regenwasser bei Trennsystem.

§ 9**Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden



Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Entsprechen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr dem Stand der Technik oder den jeweils geltenden Bestimmungen, kann der Zweckverband die Anpassung auf Kosten des Grundstückseigentümers unter angemessener Fristsetzung anordnen. Ergeht keine Anordnung, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Anpassung binnen 5 Jahren ab der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzepts vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für das Grundstück nicht erfolgt und das Abwasserbeseitigungskonzept diese nicht vorsieht.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle oder ist aufgrund der Ausführung des Kanals als Druckrohrleitung oder Vakuumentwässerungsanlage ein Ablauf im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage bzw. eines für Vakuumentwässerungsleitungen geeigneten Hausanschlussschachts verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer dem Stand der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich oder mit einem nicht vertretbaren finanziellen Aufwand für den Zweckverband verbunden ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Einrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalhöhenull (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über:

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll;

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse;

- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge;

- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaft-

lichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei dem Zweckverband ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls ist sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Kontroll-/ Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn



Greiz

Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, ist dies dem Zweckverband meldepflichtig. Der Zweckverband kann den Einbau und Betrieb von Überwachungsanlagen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontroll-/Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Zentralkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm nach dem Stand der Technik ab. Sofern es dem Stand der Technik entspricht, können die regulären Entsorgungsintervalle vom Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers verlängert werden. Die Prüfung erfolgt durch Schlammspiegelmessung. Sie ist auf Kosten des Grundstückseigentümers durch ein fachlich geeignetes Unternehmen zu erbringen und zu protokollieren. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der Grundstückseigentümer ist für die fristgemäße Entsorgung der Grundstückskläranlage verantwortlich. Er ist verpflichtet, mindestens fünf Werktagen vor dem in Aussicht genommenen Entsorgungstermin die Entsorgung bei dem Zweckverband oder bei dem vom Zweckverband beauftragten Abfuhrunternehmer anzumelden und einen Entsorgungstermin zu vereinbaren.

(3) Der Zweckverband behält sich vor, die frist- und ordnungsgemäße Entsorgung des Fäkalschlammes zu kontrollieren.

(4) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;

- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen;
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
3. radioaktive Stoffe;
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel;
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
6. Grund- und Quellwasser;
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke;
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird;
 - das wärmer als + 35°C ist;
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist;
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.



Greiz

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

(9) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(10) Die wesentliche Änderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließen oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur

Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 ThürKO in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 S. 1 ThürKGG kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;

2. eine der in §10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4, 5 und § 17 Abs. 1, 2 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt;

3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;



Greiz

4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,

5. entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vorgenommen wird.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

[Inkrafttreten]

Information**des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (Zweckverband TAWEG)****Vorankündigung der Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) und der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES)**

Der Zweckverband TAWEG überarbeitete die Vorkalkulation der Gebührensätze der GS-EWS im Kalkulationszeitraum 2009 bis 2011. Durch geplante Einsparungen und eine verursachungsgerechtere Zuordnung von Kosten und Erträgen ist eine Änderung einzelner Gebührensätze ab dem 01.01.2011 gemäß nachfolgender Übersicht erforderlich. Für Grundstückseigentümer mit Anschluss an eine Zentralkläranlage ergeben sich keine finanziellen Mehrbelastungen:

• Grundgebühren bei Anschluss an eine Zentralkläranlage

Nenndurchfluss Wasserzähler (Q _n)	monatliche Grundgebühr
2,5 m ³ /h	5,79 €
6,0 m ³ /h	13,90 €
10,0 m ³ /h	23,16 €
15,0 m ³ /h	34,74 €
25,0 m ³ /h	57,90 €
40,0 m ³ /h	92,64 €
60,0 m ³ /h	138,96 €

• Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser bei Anschluss an eine Zentralkläranlage0,35 € pro m²**• Beseitigungsgebühr für Abwasser (Fäkalschlamm) aus Grundstückskläranlagen**42,00 € pro m²

Die in der GS-EWS und der KleinES festgelegte Pro-Kopf-Pauschale bei Eigengewinnungsanlagen ohne geeichtem Wasserzähler wird ab dem 01.01.2011 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs je Einwohner auf 35 m³ erhöht.

Bekanntmachung**über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Az. N0157/2010-1121-09**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die

E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße, 99087 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

20-kV-MS-Leitung (Kabel, Freileitung und Transformatorenstation (TS)) TS Göschitz - TS Leitlitz Mühle mit Abzweigen Föhrten Ort, Lätwitz Schweinezucht/Kesselmühle, Weckersdorf Unterer Ort, Weckersdorf Oberer Ort, Weckersdorf Reisigmühle

mit einer Schutzstreifenbreite von 15,00 m für die Freileitung, 1,00 m für die Kabelstrecken sowie 1,00 m um die Transformatorenstation gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Lätwitz, Flur 2, Flurstück 88, 100/3, 101/1, 102/2, 104/2, 160/3, 161/14, 180/3, 180/6, 180/7, 219/1, 223, 224;

Flur 3, Flurstück 215, 266, 270/1, 271, 272, 274, 275, 276, 277, 278, 279/1, 279/2, 280, 281/1, 282, 283, 284, 286, 287/1, 289/1, 291/1, 294, 299/3, 299/4, 304/4, 376, 381/11;

Leitlitz, Flur 1, Flurstück 231, 232/1, 232/2, 235, 236, 237, 246/1, 246/2;

Föhrten, Flur 2, Flurstück 293, 294, 304, 305, 306, 310/1, 406/2;

Flur 3, Flurstück 165, 168, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180/1, 181, 184, 185, 187, 188, 189, 190, 191/2, 204/1, 204/2, 205, 228, 229, 230, 231/5, 233/4, 234, 237, 239/1, 240, 241, 242, 243, 292, 311/1, 406/9, 406/14;

Weckersdorf, Flur 1, Flurstück 16, 177, 178, 187, 188, 189, 190, 196, 197, 198, 199/1, 199/2, 200, 201/1, 201/2, 214/1, 214/2;

Flur 2, Flurstück 90/1, 90/2, 90/3, 90/6, 90/7, 91, 92, 95, 96/1, 96/2, 96/3, 96/4, 96/5, 98, 102, 110, 111/2, 112, 114/1, 117, 119/1, 172/1, 179, 179/1, 179/2, 179/3, 180, 410/1, 410/2, 411, 414, 415, 416, 418/1, 418/2;

Flur 3, Flurstück 408/1, 426/1, 426/2, 427;

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -313), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit



Greiz

der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 04.05.2010

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Helmholz
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0159/2010-1121-09 und N0160/2010-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

20-kV-Mittelspannungsfreileitung und Transformatorenstation, Transformatorenstation Pahren Ort - Transformatorenstation Burkersdorf Ort und die bestehende

20-kV-Mittelspannungsfreileitung u. Transformatorenstation, Ring Langenwolschendorf mit den Abzweigen Langenwolschendorf-Schöne Höhe, Langenwolschendorf Mitte 2, Leitzlitz - Transformatorenstation Wallengrün Mitte

mit einer Schutzstreifenbreite von 15,00 m für die Mittelspannungsfreileitung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Burkersdorf, Flur 1, Flurstück 8/1;

Flur 2, Flurstück 77, 78, 79, 80, 81, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 173, 174, 186, 187, 188, 189/1, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 198/6, 200, 201;

Langenwolschendorf, Flur 3, Flurstück 53/1, 53/2, 53/4, 53/5, 53/6, 56/6, 72/2, 177/3, 395/8, 399/1;

Flur 4, Flurstück 161/11, 163/1, 172/1, 174/3, 175/5, 178/2, 400/6,

Flur 5, Flurstück 33/4, 373/1, 373/2, 375, 379/1, 380/2, 386/2, 386/3, 388, 389/4, 391, 393, 399/2, 400/2, 400/3, 404/9, 406/1,

Leitzlitz, Flur 1, Flurstück 183/1, 185, 186, 189/1, 189/3, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199/4, 204, 205, 206/1, 206/2, 207, 208, 211,

Pahren, Flur 2, Flurstück 95, 97;

Zeulenroda, Flur 42, Flurstück 5146, 5147;

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -313), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 04.11.2010

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Helmholz
Außenstellenleiterin

Meldung für das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)

Die CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) ist die neue EU-Gesetzgebung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Artikel 39 bis 42 ist eine neue Datenbank, in die Hersteller und Importeure bestimmte



Greiz

Einstufungs- und Kennzeichnungsangaben für Stoffe, die sie in Verkehr bringen melden. Unternehmen müssen einen Stoff zur Aufnahme in das von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingerichtete Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (C&L Verzeichnis) melden, wenn Sie den Stoff in Verkehr bringen und:

- den Stoff, der der Registrierung gemäß der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) unterliegt, **herstellen** oder
- den Stoff, der der Registrierung gemäß der REACH-Verordnung unterliegt, **importieren** oder
- den Stoff, **der unabhängig von seiner Menge als gefährlich eingestuft** ist, **herstellen oder importieren**, oder
- **ein Gemisch importieren, in dem der als gefährlich eingestufte Stoff** über den betreffenden Konzentrationsgrenzwert **enthalten** ist, was zur Einstufung des Gemisches gemäß CLP-Verordnung als gefährlich führt, oder
- ein Erzeugnis **importieren**, das Stoffe enthält, die der Registrierung gemäß Artikel 7 der REACH-Verordnung unterliegen.

Ab 1. Dezember 2010 müssen Stoffe innerhalb eines Monats nach ihrem Inverkehrbringen gemeldet werden. Stoffe die am 1. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden, müssen bis 3. Januar 2011 gemeldet werden. Die Meldung ist kostenfrei.

Orientierungshilfen zur CLP-Verordnung bzw. zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis sind auf der Webseite der ECHA http://echa.europa.eu/clp_de.asp und unter www.reach-clp-helpdesk.de erhältlich.

Das Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Chemikaliensicherheitsbehörde, beantwortet gern Rückfragen unter Tel. 03661 / 876613.

Zensus 2011- Mitwirkung als Erhebungsbeauftragte(r)

Im Jahr 2011 findet in Deutschland und darüber hinaus in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, der Zensus 2011, statt.

Der Zensus 2011 läuft in Deutschland nach einem neuen Verfahren. Statt alle Einwohner zu befragen, wie es bisher bei traditionellen Volkszählungen üblich war, werden diesmal hauptsächlich Daten aus Verwaltungsregistern (z.B. Melderegister) genutzt. Aus diesem Grund spricht man auch von einem registergestützten Zensus. Diese Art der Datenerhebung reduziert die Belastung der Bürgerinnen und Bürger enorm, da per Stichprobe nur die Daten in einer Haushaltsbefragung erhoben werden, welche nicht aus den Verwaltungsregistern gewonnen werden können (z. B. Informationen zu Bildung, Ausbildung, Beruf).

Die aktuellen Bevölkerungs- und Wohnungszahlen basieren auf Fortschreibungen der letzten Volkszählungen im früheren Bundesgebiet im Jahre 1987 und in der ehemaligen DDR aus dem Jahre 1981. Doch dieses Verfahren wird umso ungenauer, je älter die grundlegenden Daten sind. Wesentliches Ziel des Zensus 2011 ist somit der Ermittlung der aktuellen amtlichen Einwohnerzahlen Deutschlands sowie die Gewinnung aktueller und umfassender Datengrundlagen für eine Vielzahl von wirtschaftlichen und politischen Entscheidungen.

Der Zensus 2011 wird vom Statistischen Bundesamt, den statistischen Landesämtern sowie den kreisfreien Städten und Landkreisen als örtliche Erhebungsstellen durchgeführt.

Hauptaufgabe der örtlichen Erhebungsstelle im Landkreis Greiz ist dabei die Durchführung von Haushaltsbefragungen vor Ort.

Für diese Befragungen werden für den Landkreis Greiz ca. 130 zuverlässige, ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte (Interviewer) gesucht.

Die wesentliche Aufgabe der Erhebungsbeauftragten besteht darin, in stichprobenartig ausgewählten Haushalten anhand von Fragebögen Erhebungen durchzuführen.

Die Erhebungsbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (voraussichtlich 7,50 € je Interview) im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Sie möchten beim Zensus 2011 als Erhebungsbeauftragte/-r (Interviewer/-in) mitwirken?

Dann füllen Sie unser Bewerbungsformular aus und senden es an die im Formular angegebene Adresse.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie mindestens 18 Jahre alt sind und keine Einträge im polizeilichen Führungszeugnis vorliegen.

Während Ihrer Tätigkeit kommen Sie mit sensiblen Daten in Berührung. Deshalb setzen wir eine hohe Vertrauenswürdigkeit voraus.

Ihre Aufgabe: Durchführung von Interviews in einem zugewiesenen Erhebungsbezirk (ca. 100 Personen)

Einsatzgebiet: Landkreis Greiz

Zeitraum: 9. Mai 2011 bis Ende Juli 2011
(flexible Arbeitszeiteinteilung möglich, voraussichtlich meist abends oder am Wochenende)

Um Sie optimal auf Ihre Interviewertätigkeit vorzubereiten, werden im Frühjahr 2011 von der Erhebungsstelle des Landratsamtes Greiz Schulungen durchgeführt.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Sicherstellung des Datenschutzes im Rahmen der Erhebungstätigkeit sollen Beschäftigte aus folgenden Ämtern/Fachbereichen bei den Landkreisen und Gemeinden nicht als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden:

- Kasse einschließlich Vollstreckung
- Steueramt
- Sozialamt
- Bauaufsichtsbehörde
- Jugendamt
- Ordnungsamt
- ARGE (SGB II)
- Melde-, Ausweis-, Staatsangehörigkeits- und Ausländerbehörde.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Greiz
Erhebungsstelle Zensus 2011
Dr. Rathenau-Platz 11
Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1
07973 Greiz

Telefon: 03661/876 409 (Montags von 8.00 bis 16:00 Uhr)

E-Mail: zensus2011@landkreis-greiz.de

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Zensus 2011 erhalten Sie auf der Internetseite der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter www.zensus2011.de.



Absender:

Vorname, Name:

Straße u. Hausnummer:

PLZ, Ort:

Landratsamt Greiz
Erhebungsstelle Zensus 2011Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

E-Mail: zensus2011@landkreis-greiz.de

ZENSUS 2011
Bewerbungsformular – Erhebungsbeauftragte/ -r

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

PersonalausweisNr.:

Telefon:

E-Mail:

derzeitige Tätigkeit:

PKW vorhanden? Ja Nein
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.